

VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR DAS ERZBISTUM PADERBORN

 **PBA Uerlichs + Finger**
Versicherungsvermittlungs-GmbH
ein Unternehmen der Pax-Bank Gruppe


Erzbistum
Paderborn

Schaden-Notruf

0172 2744350
und
0179 2010787

Dringende Schadenangelegenheiten können außerhalb
der normalen Bürozeiten rund um die Uhr
(auch am Wochenende) gemeldet werden.

Vorwort

Liebe Nutzer und Nutzerinnen dieser Broschüre,

auch Kirche ist in ihrem Wirken in dieser Welt vielerlei Risiken ausgesetzt.

Einige gilt es im Vertrauen auf die fürsorgende Liebe unseres Gottes auszuhalten, für andere haben auch wir Vorsorge zu treffen.

Vorsorge vor Gefahren, vor materiellen und immateriellen Schäden, die uns als Kirche zustoßen können, besteht bei uns wie im Privatleben unserer Kirchenmitglieder darin, dem Schadensfall vorzubeugen, durch Ausschaltung von Gefährdungsquellen das Risiko zu minimieren und schließlich Versicherungen für unvermeidliche Schadensereignisse abzuschließen!

Welche Gefahren und Gefährdungen im Alltag unseres kirchlichen Lebens uns widerfahren können und wie dagegen vorgesorgt, vorgebeugt und versichert werden soll und ist, war bisher in unserem Erzbistum in einem separaten Kirchlichen Amtsblatt abgedruckt und ist nun erstmalig in dieser Broschüre nachzuschlagen. Aus der Erfahrung vieler Jahre sind Hinweise und Anmerkungen zu Detailfragen gesammelt und unter den einzelnen Versicherungsarten aufgeführt worden.

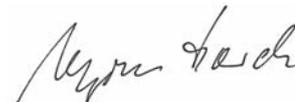
Eine bessere Lesbarkeit durch das Layout und die Handlichkeit des Formates sollen den Umgang mit der recht trockenen Materie erleichtern.

Allen Verantwortlichen in Pfarrgemeinden, Pastoralverbänden, Dekanaten, Gemeindeverbänden und den diversen Einrichtungen des Erzbistums möchte ich als erste „Vorsorge“-Maßnahme eine ausführliche Lektüre dieser Broschüre empfehlen – und im Weiteren für jede daraus entstehende Frage den Kontakt mit unserer Versicherungsstelle im Erzbischöflichen Generalvikariat.

Mit besten Wünschen für Ihre Arbeit – möglichst ohne dass Sie der Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes bedürfen – grüße ich Sie herzlich



Ihr



Alfons Hardt
Generalvikar

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Vorbemerkungen	4	XIII.	Einbruchdiebstahl- und Beraubungsversicherung für	
II.	Haftpflichtversicherung	5		a) Kindergärten	26
IIa.	Umwelthaftpflichtversicherung	11		b) Jugendheime, Jugendfreizeitstätten, Pfarrheime und Pfarrzentren	
IIb.	Umweltschadenshaftpflichtversicherung	12		c) Bildungshäuser, Studentengemeinden	
III.	Vermögensschadenshaftpflichtversicherung	12	XIV.	Versicherung für Kunstausstellungen	28
IV.	Gesetzliche Unfallversicherung	13	XV.	Elektronikversicherung	29
V.	Unfallversicherung des Erzbistums	16	XVI.	Nicht versicherte Risiken	30
VI.	Dienstreisekaskoversicherung	18			
VII.	Feuerversicherung für Gebäude	20			
VIII.	Feuerversicherung für Inventar	21			
IX.	Überprüfung von Blitzschutzanlagen	22			
X.	Anmerkung zur Waldbrandversicherung	23			
XI.	Bauleistungsversicherung	23			
XII.	Inventarversicherung für Leitungswasserschäden in Kindergärten	25			

I. Allgemeine Vorbemerkungen

1. Der Begriff „Erzdiözese“ umfasst das Erzbistum, seine Gliederungen und Einrichtungen, wie z. B.
 - a) den Erzbischöflichen Stuhl, das Erzbischöfliche Generalvikariat, das Domkapitel, die Räte sowie alle seiner Aufsicht unterstehenden juristischen Personen, Organisationen, Einrichtungen und Verwaltungsstellen,
 - b) die Gemeindeverbände,
 - c) die Pfarr-, Vikarie- und Kapellengemeinden.
2. Soweit nichts anderes gesagt wird, sind die kirchlichen Vereine und Verbände nicht erfasst, so z. B. Caritasverband, KAB, Kolpingsfamilie, Pfadfinder u. Ä. Diese sind aufgefordert, ihren Versicherungsschutz mit ihren Verbänden zu klären.
3. Nicht versichert sind:
 - a) Sonderetats / nicht betriebsnotwendige Liegenschaften
Ausnahme:
- Feuerversicherung (siehe VII./VIII.)
- gemischt genutzte Objekte (siehe u. a. XVI.)
 - b) Elterninitiativen, wie z. B. die Gründung von Kinderbetreuungsgruppen durch Eltern,
 - c) Schäden, die an geliehenen Pkw, Lkw oder einem Anhänger entstehen, auch wenn diese Fahrzeuge für kirchliche Zwecke oder Sammlungen entliehen wurden,
 - d) Einrichtungen, die überwiegend über Pflegesätze und/oder öffentliche Zuschüsse aufgrund gesetzlicher Regelungen finanziert werden (z. B. Altenheime, Krankenhäuser).
4. In dieser Broschüre sind Sammelversicherungen aufgeführt und erläutert, die vom Erzbistum abgeschlossen worden sind. Die Versicherungsverträge sind nicht im vollen Wortlaut abgedruckt.
5. Bei den abgeschlossenen Versicherungsverträgen hat das Erzbistum die Schadensrisiken erfasst, die als besonders wichtig und vorrangig anzusehen sind.
6. Bei verschiedenen Versicherungen ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, die durch den jeweiligen Versicherten (z. B. Kirchengemeinde) im Schadensfall zu tragen ist.
7. Die einzelnen Kirchengemeinden sind gehalten, zur Vermeidung von Doppelversicherungen keine Einzelversicherungsverträge abzuschließen, die dasselbe Risiko betreffen, das durch die Sammelversicherungsverträge gedeckt ist. Diese Verträge sollen umgehend zum nächstmöglichen Termin gekündigt werden.

8. Herbst- und Winterzeit

Im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht ist im Herbst und Winter eine besondere Sorgfalt zu verwenden auf das Räumen von Laub und das Streuen bei Schnee- und Eisglätte auf Bürgersteigen, Gehwegen und Plätzen. Hierbei ist bei der örtlichen Ordnungsbehörde der politischen Gemeinde zu erfragen, in welchem Zeitraum die Streupflicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass lt. Rechtsprechung auch außerhalb der pflichtigen Zeiträume gestreut werden muss, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Entstehung von Gefahrenquellen zu erwarten ist.

9. Advents- und Weihnachtszeit

Beim Benutzen von echten Kerzen in Adventskränzen, Gestecken und/oder an Tannenbäumen ist in jedem Fall sicherzustellen, dass diese Kerzen nicht von Kindern ohne Aufsicht angezündet werden oder unbeaufsichtigt brennen. Bei einem möglichen Brandschadensereignis durch nicht beaufsichtigte Kerzen bei Adventskränzen, Gestecken oder Tannenbäumen ist von grober Fahrlässigkeit auszugehen, die eine Schadensersatzpflicht durch einen Versicherer unter Umständen ausschließen kann.

II. Haftpflichtversicherung

1. Gegenstand des Vertrages

Der Versicherer gewährt der „Erzdiözese“ Versicherungsschutz gegen die gesetzliche Haftpflicht aus der Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben.

Der Versicherungsschutz besteht:

- a) in der Übernahme von Schadensersatzansprüchen Dritter gegenüber der „Erzdiözese“,
- b) in der Abwehr unberechtigter Ansprüche Dritter.

2. Der Versicherungsschutz umfasst insbesondere:

Die gesetzliche Haftpflicht

- a) aus dem Eigentum, dem Besitz, dem Betrieb und der Unterhaltung von Kirchen und Gebäuden, von Friedhöfen, von bebauten und unbebauten Grundstücken einschließlich kircheneigener öffentlicher Straßen und Wege. Ausnahme siehe Ziffer 6b,

Hinweis:

Bei der Vermietung von Räumen oder Gebäuden ist auf besondere gesetzliche Bestimmungen zu achten, und dem Mieter sind entsprechende Auflagen zu machen. Wenn z. B. Räume eines Pfarrheims Elterninitiativen überlassen werden (wobei es keine Rolle spielt, ob diese Überlassung entgeltlich oder unentgeltlich geschieht und ob in diesen Räumen durch die Elterninitiative Kindergruppen oder Jugendgruppen betreut werden), sind die

besonderen Vorschriften für Kindergärten und Heime zu beachten (siehe auch I. Allgemeine Vorbemerkungen, Ziffer 3).

Anmerkung:

Sofern Kirchengemeinden Gebäude oder Räume, z. B. das Pfarrheim, für private Veranstaltungen vermieten oder kostenlos zur Verfügung stellen (z. B. zum 50. Geburtstag, für Hochzeiten etc. oder an private Vereine, Organisationen etc.), besteht für im Rahmen dieser Nutzung eintretende Schäden kein Versicherungsschutz über den bestehenden Sammel-Haftpflichtversicherungsvertrag des Erzbistums.

Hier muss die Kirchengemeinde eine separate Einzelversicherung für die private Vermietung/Verpachtung abschließen.

In diesen Fällen sollte die Kirchengemeinde umgehend Kontakt mit der Firma PBA Uerlichs + Finger aufnehmen.

- b) aus dem Eigentum, dem Besitz und der Unterhaltung der auf den versicherten Grundstücken befindlichen Garagen,

Hinweis zu a) und b):

Wenn sich im Eigentum einer Kirchengemeinde frei zugängliche Plätze, Flächen, Parkplätze oder Fußwege befinden, sollte ein Schild aufgestellt werden mit folgendem Text: „Benutzung des Platzes auf eigene Gefahr“ Der Kirchenvorstand. (Der genaue Text des Schildes ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen, anstelle des Wortes „Platz“ kann z. B. eingesetzt werden: des Fuß-/ Durchgangsweges, der Parkfläche u. Ä.)

- c) aus den Treibstofftankanlagen bzw. Treibstoffvorräten, die für eigene Zwecke vorhanden sind bzw. eingerichtet werden,

- d) aus vertraglich übernommener, dem Grundstückseigentümer gesetzlich obliegender Haftung aus der Reinigungs-, Streu- und Beleuchtungspflicht,

Hinweis:

Übernimmt eine Stadt oder Gemeinde oder ein Unternehmen für eine Kirchengemeinde die Streu- und Räumspflicht, wird dringend empfohlen, hierüber schriftliche Vereinbarungen abzuschließen.

- e) aus der Aufstellung von Schildern mit dem Hinweis auf die Gottesdienstzeiten,
- f) aus der Bauherrschaft von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen und Abbrucharbeiten) auf den versicherten Grundstücken,

Hinweis:

Bei Bauarbeiten, die in Eigenleistung durchgeführt werden sollen, ist besonders zu berücksichtigen, dass eine entsprechende Mitteilung über das Bauvorhaben an die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG, Nikolaus-Dürkopp-Straße 8, 33602 Bielefeld) zu machen ist, um den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz zu gewährleisten.

- g) aus dem Besitz und der Verwendung von Fahrrädern und sonstigen Fahrzeugen ohne Motorantrieb zu seelsorgerischen oder dienstlichen Zwecken,
- h) aus dem Halten von Haustieren im Sinne des § 833 Satz 2 BGB,

Anmerkung:

Hierbei handelt es sich jedoch nur um Tiere, die von den kirchlichen Einrichtungen angeschafft worden sind, nicht aber um Tiere, die sich im Privatbesitz befinden.

- i) aus dem Besitz, dem Betrieb und der Unterhaltung der Erzb. Theologischen Fakultät, des Erzb. Priesterseminars, Erzb. Theologenkonziliums, der Internate, von Akademien – auch von Bibliotheken, Museen, Archiven, Studenten- und Schülerwohnheimen, Erwachsenen- und Jugendbildungsstätten, Ehe- und Erziehungsberatungsstellen sowie sonstigen Ausbildungs- und Beratungsstätten, soweit sie im Auftrag der „Erzdiözese“ geführt werden, einschließlich der Betätigung der Bewohner der vorgenannten Einrichtungen und Teilnehmer an Sport und Spiel,

Hinweis:

Nicht eingeschlossen sind:

- Erziehungsberatungsstellen der Orts- und Kreis Caritasverbände,*
- Sport- und Spielveranstaltungen mit Wettkampfcharakter in Sportgruppen. Sportgruppen oder ähnliche Interessengemeinschaften in den Pfarngemeinden sind in der Regel über diesen Vertrag nicht versichert. Hier ist der Anschluss an den Sportbund Deutsche Jugendkraft – DJK – oder einen anderen Sportverein zu empfehlen.*

- j) aus dem Besitz, dem Betrieb und der Unterhaltung von Pfarrgemeindezentren, Pfarr- und Jugendheimen, Jugendfreizeitstätten,
- k) aus dem Besitz, dem Betrieb und der Unterhaltung sozialer Einrichtungen wie Kinderkrippen, Kindergärten und Kindertagesstätten einschließlich der Sonderkindertagesstätten, Sonderkindergärten sowie aus dem Betrieb von Einrichtungen der Familien-, Kranken-, Altenpflege oder Dorfhilfe und ähnlichen Einrichtungen,

Hinweis:

Der Versicherungsschutz gilt auch für Gastkinder, die mit Genehmigung des Trägers die vorgenannten Einrichtungen besuchen. In diesem Zusammenhang sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Einrichtungen des Caritasverbandes und der örtlichen Caritasverbände nicht mitversichert sind. (Bei Krankenpflege siehe Ziffer 3b „Hinweis“.)

Anmerkung zu i), j) und k):

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz, dem Betrieb und der Unterhaltung der unter i), j), k) genannten Einrichtungen, die in Abhängigkeit zur „Erzdiözese“ stehen, jedoch von einem eingetragenen Verein (e. V.) getragen werden (z. B. Träger e. V. eines Kindergartens – wenn lt. Satzung das e. V. -Vermögen bei Auflösung an die „Erzdiözese“ fällt).

- l) aus der Durchführung von Gottesdiensten und sonstigen kultischen Veranstaltungen, die zur Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben an Erwachsenen, Ju-

- gendlichen und Kindern gehören, soweit diese im Auftrag der „Erzdiözese“ erfolgen. Hierzu gehören nicht Katholikentage, Sportfeste und ähnliche Großveranstaltungen auf überdiözesaner Ebene,
- m) aus der Durchführung von Exerzitien, Flur- und Bittgängen, Prozessionen, Pilgerreisen und Wallfahrten innerhalb Europas,
 - n) aus der Durchführung von Beerdigungen,
 - o) aus der religiösen Unterrichtung und seelsorgerischen Betreuung von Schülerinnen und Schülern, soweit diese außerhalb des schulplanmäßigen Religionsunterrichts stattfinden, und aller mit dieser Betreuung im Zusammenhang stehenden Veranstaltungen einschließlich Silentien und Schülerlotsendiensten,
 - p) aus der Durchführung von Pfarrgemeindefesten, Jugend- und Kinderfesten, auch Martinszügen incl. der Haftung für Pferd und Reiter, Wohltätigkeits- und ähnlichen Veranstaltungen sowie Ferienlagern innerhalb Europas, die durch die „Erzdiözese“ veranstaltet werden. Die Verwendung von Tieren bei den genannten Veranstaltungen ist in den Versicherungsschutz eingeschlossen,

Hinweis:

Als Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung gegenüber Behörden kann das hinten abgedruckte Merkblatt benutzt werden.

Anmerkung:

Werden bei Veranstaltungen, z. B. bei Pfarrgemeindefesten, selbstfahrende Arbeitsmaschinen wie Motorrasenmäher, Holder und Ähnliches als Zugmaschinen benutzt, ist der Versicherungsschutz über den Eigentümer der Zugmaschinen zu regeln. Diese Regelung gilt auch für entlehene Traktoren.

Fügen sich Teilnehmer bei Veranstaltungen, z. B. Prominentenfußball, gegenseitig einen Schaden zu oder verletzen sich gegenseitig, kann hieraus der Veranstalter nicht haftbar gemacht werden. Dies gilt auch für Ansprüche, die aus möglichem Verdienstaussfall hergeleitet werden. Eine Haftung des Veranstalters ist nur durch die Organisation der Durchführung gegeben.

- q) aus Bildungs- und Unterhaltungsveranstaltungen aller Art einschließlich Theater-, Lichtbild- und Filmvorführungen, gleichgültig, ob eigene oder gemietete Apparate verwendet werden, sowie gegenüber Besuchern solcher Veranstaltungen,

Anmerkung zu l) bis q):

Bei den unter l) bis q) genannten Veranstaltungen ist nur dann Versicherungsschutz gegeben, wenn bei diesen Veranstaltungen alle Vorschriften der Ordnungsämter und anderer Behörden eingehalten und durchgeführt werden. Wenn eine Veranstaltung genehmigungspflichtig ist, muss diese Genehmigung vor Beginn der Veranstaltung eingeholt werden.

Der Versicherungsschutz gilt auch, wenn die Veranstaltungen in angemieteten Räumen oder öffentlichen Räumen (z. B. Theater) durchgeführt werden.

- r) aus der Vertretung, Verwaltung und Beaufsichtigung kirchlicher Einrichtungen,
- s) aus der vertraglich übernommenen Freistellung von Haftpflichtansprüchen bei abgeschlossenen Gestellungsverträgen.

Hinweis:

Bei allen Veranstaltungen, bei denen politische Gemeinden die Freistellung der politischen Gemeinde von Haftpflichtansprüchen durch den Veranstalter schriftlich fordern, dürfen diese Bestätigungen nur in Abstimmung mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat – Hauptabteilung Finanzen – abgegeben werden.

Sofern Kirchengemeinden Veranstaltungen durchführen, die nicht seelsorglich-pastoralen Charakters sind, wird dringend empfohlen, dafür Sorge zu tragen, dass die Kirchengemeinde vor finanziellen Folgen aus Haftpflichtrisiken gesichert ist. Es wird empfohlen, in diesen Fällen eine Einzelversicherung abzuschließen, deren Prämie aus den Kursgebühren zu finanzieren ist. (Bitte wenden Sie sich an: PBA Uerlichs + Finger.)

3. Die persönliche gesetzliche Haftpflicht gegenüber Dritten:

- a) der Priester, Diakone, Katecheten, Beamten, beamtenähnlichen Mitarbeiter und Angestellten sowie der gesetzlichen oder aufgrund kirchlicher Vorschriften berufenen Vertreter in Ausübung ihres Amtes,

- b) der hauptberuflich, nebenberuflich, gelegentlich oder ehrenamtlich tätigen Personen (z. B. Tisch- und Tagesmütter) sowie der Beauftragten und Gehilfen aus ihren dienstlichen oder übernommenen Verrichtungen,

Hinweis:

Bei Maßnahmen der Krankenpflege (Schwesternstationen) ist nicht eingeschlossen die Haftung aus der ausschließlich approbierten Ärzten vorbehaltenen Durchführung von Behandlungsmaßnahmen aller Art, es sei denn, dass die Mitarbeiterin (Gemeindeschwester) wegen einer bestehenden oder entschuldbar angenommenen Lebensgefahr für den Patienten die Maßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen durchführen zu müssen glaubte, weil ärztliche Hilfe nicht zur Verfügung stand oder nicht rechtzeitig veranlasst werden konnte.

- c) der Alumnen, Schüler sowie Personen in ihrer Eigenschaft als Besucher der unter Ziffer 2i genannten Bildungstätten.

Hinweis:

Der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung, die durch das Erzbischöfliche Generalvikariat abgeschlossen worden ist, entbindet die einzelnen Personen nicht, einen eigenen Haftpflichtversicherungsschutz abzuschließen, da es in verschiedenen Bereichen, z. B. bei Verlust von Zentralschlüsseln, zu einer persönlichen Ersatzpflicht kommen kann.

- 4. Eingeschlossen sind auch die Haftpflichtansprüche, die im Wege des Regresses geltend gemacht werden, z. B. Regressansprüche einer Krankenversicherung aufgrund des Sozialgesetzbuches (SGB)!

5. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aufgrund von Arbeitsunfällen im Sinne des SGB VII.

Hinweis:

Persönliche Sachschäden, die ohne ein Fremdverschulden am eigenen Arbeitsplatz in Ausübung des Dienstes eintreten, sind nicht Gegenstand dieses Haftpflichtversicherungsvertrages (z. B. eine am Schreibtisch zerrissene Hose).

6. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen und in jedem Fall besonders zu versichern ist die gesetzliche Haftpflicht

- a) von wirtschaftlich selbstständigen Organisationen oder geistlichen Genossenschaften,
- b) aus dem Eigentum, dem Betrieb und der Unterhaltung von Krankenhäusern, Altenheimen, Waisenhäusern und Kinderheimen, Schulen sowie Vereinshäusern mit Beherbergungsbetrieb und/oder Wirtschaftsbetrieb,
- c) aus Vermögensschäden bei planender, beratender bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit, aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks- und ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften. Eingeschlossen sind jedoch Vermögensschäden aufgrund von Schwangerschafts-, Ehe-, Familien- und Erziehungsberatung,

- d) aus der Haltung von Tieren, soweit sie nicht unter der Ziffer 2h genannt sind,
- e) aus dem Halten, Inbetriebsetzen und Lenken von Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen,
- f) aus dem Abbrennen von Feuerwerken und der Verwendung von Böllern, Mörsern, Schallkanonen und ähnlichen Gegenständen,

Hinweis:

Hierbei sind vor Abschluss eines Einzelversicherungsvertrages besondere behördliche Genehmigungen einzuholen. Diese müssen zusammen mit der Anzeige des Vertragsabschlusses dem Erzbischöflichen Generalvikariat – Hauptabteilung Finanzen – vorgelegt werden (siehe I. Allgemeine Vorbemerkungen, Ziffer 7).

- g) aus Schäden nach dem Wasserhaushaltsgesetz und aus hiermit unmittelbar oder mittelbar in Zusammenhang stehenden Folgen,

Hinweis:

Diese Regelung gilt nur insoweit, als kein Versicherungsschutz über den abgeschlossenen Versicherungsvertrag für die Umwelthaftpflicht besteht (siehe hierzu IIa. Umwelthaftpflichtversicherung).

- h) aus Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft und Handelsbetrieben, die im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung keinen steuerbegünstigten Zwecken dienen,

Hinweis:

In den Versicherungsschutz ist jedoch eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht aus Landwirtschafts- und Gartenbaubetrieben, die überwiegend dem Eigenbedarf von Einrichtungen der „Erzdiözese“ dienen.

- i) aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. von radioaktiven Substanzen).

7. Selbstbeteiligung für Sachschäden

Sachschäden unter einer Schadenssumme von 51,00 € sind nicht ersatzpflichtig.

Hinweis:

Diese Regelung bedeutet, dass ein Schaden mit einer Schadenssumme unter 51,00 € nicht zu melden und von der Kirchengemeinde selbst zu tragen ist. Bei Schäden über 51,00 € muss eine Meldung erfolgen, und der Schaden wird in voller Höhe ersetzt.

8. Soweit und solange anderweitige Versicherungsverträge noch bestehen, gehen diese dem Sammelvertrag vor.

Ansonsten siehe I. Allgemeine Vorbemerkungen, Ziffer 7.

IIa. Umwelthaftpflichtversicherung

1. Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz umfasst die Haftpflicht der „Erzdiözese“ für Öltankanlagen, die zur Versorgung einer Heizungsanlage benutzt werden.

2. Versicherte Anlagen

Es sind im Rahmen des unter Ziffer 1 genannten Umfangs alle Anlagen versichert, die innerhalb der „Erzdiözese“ vorhanden sind.

3. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Versicherung der genannten Anlagen ist, dass alle Tankanlagen den in dem jeweiligen Bundesland geltenden Landesvorschriften entsprechen, mit den notwendigen Sicherheitseinrichtungen versehen sind und etwaige sonstige behördliche Vorschriften vom Anlagenbetreiber eingehalten werden.

Ferner ist eine regelmäßige Prüfung durch eine autorisierte Fachfirma oder den zuständigen TÜV vornehmen zu lassen. Hierüber ist ein Prüfungszeugnis vom Prüfer auszustellen. Dieses Prüfungszeugnis gibt darüber Auskunft, ob die Anlage in einem ordnungsgemäßen Zustand ist oder Mängel besitzt. Falls Mängel festgestellt werden, sind diese unverzüglich durch eine anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen. Auch hierüber hat die ausführende Firma einen Mängelbeseitigungsbericht anzufertigen.

Hinweis:

Weil die einzelnen Vorschriften in den verschiedenen Teilen des Erzbistums aufgrund der Länderbestimmungen unterschiedlich sind, kann eine generelle Festlegung oder Ausführungsbestimmung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat nicht gegeben werden. Die Verantwortung, ob im Schadensfall Ersatz geleistet werden kann, liegt ausschließlich bei den zuständigen örtlichen Vertretungsorganen. Bei Nichtbeachtung der Vorschriften ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen. Die Verantwortung hierfür trägt das zuständige Vertretungsorgan, z. B. der Kirchenvorstand.

4. Eigenschäden

Eingeschlossen in die Versicherung sind Schäden an unbeweglichen Sachen, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus den Anlagen ausgetreten sind. Bei Gewässerschäden ist sofort auch die zuständige Wasserwirtschaftsbehörde (zu erfragen bei der nächsten Kommunalbehörde) zu informieren.

IIb. Umweltschadenshaftpflichtversicherung

Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert sind Pflichten und Ansprüche wegen Umweltschäden auf eigenen Grundstücken sowie am Grundwasser.

III. Vermögensschadenshaftpflichtversicherung

Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer gewährt der „Erzdiözese“ sowie den für sie handelnden Organen und Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen eines Verstoßes, der von den genannten Organen und Personen bei Ausübung der versicherten Tätigkeit begangen wurde, von einem Dritten für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht wird (Drittschaden).

Außerdem gewährt der Versicherer der „Erzdiözese“ Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die sie infolge eines bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit von ihren Organen und Personen fahrlässig begangenen Verstoßes unmittelbar erlitten hat (Eigenschaden).

Alle Gemeindeverbände und alle Pastoralverbände sind mitversichert.

IV. Gesetzliche Unfallversicherung

(Berufsgenossenschaft)

Die gesetzliche Unfallversicherung tritt bei Personenschäden ein, die durch Körperverletzung (Arbeitsunfall) einer versicherten Person entstanden sind. Sie ersetzt keine Sachschäden. Rechtsgrundlage der gesetzlichen Unfallversicherung ist das Sozialgesetzbuch (SGB VII).

1. Versicherte Personen sind

- a) haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter im Dienst der „Erzdiözese“, die aufgrund eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses beschäftigt werden. Ausgenommen sind Mitarbeiter, für die beamtenrechtliche Unfallfürsorgevorschriften oder entsprechende Grundsätze gelten (z. B. Geistliche), sowie Ordensleute, die mit Gestellungsvertrag beschäftigt werden,
- b) unentgeltlich tätige Personen, die nicht im Auftrag von Vereinen/Verbänden, sondern im Auftrag der „Erzdiözese“ Dienstleistungen verrichten, die einer Arbeitnehmertätigkeit ähneln.

Unter diesen Voraussetzungen sind als ehrenamtlich wahrgenommene Tätigkeitsfelder derzeit insbesondere anzusehen:

1. *liturgische* (z. B. Kommunionhelferinnen und -helfer, Lektorinnen und Lektoren, Kirchen-, Kinder- und Jugendchöre, Posaunen-, Gospelchor, Sing- und Instrumentalkreis, die den Gottesdienst gestalten, Organisten, Küsterdienste, Ministrantinnen und Ministranten),
2. *verkündigende* (z. B. Katechetik, Kindergottesdienst, Kommunion- und Firmvorbereitungsunterricht),
3. *seelsorglich-lebensbegleitende* (z. B. besuchende, beratende, weiterbildende) Dienste (Besuche für Kranke und Alte, Telefonseelsorge, Behindertenhilfe, Seniorenkreise, Hospizarbeit, Organisation von Tauschringen, Büchereidienste),
4. *pädagogische* (z. B. Kinder- und Jugendarbeit, Spielkreise, Hausaufgabenbetreuung),
5. *hauswirtschaftliche, handwerkliche* (z. B. Hilfeleistung bei Pfarrfesten, Basaren, Betreuung von Bastelgruppen, Beerdigungen, Friedhofsanlagen, Martins- bzw. Osterfeuer, Reinigungsarbeiten, Blumenschmuck),
6. *publizistische* (z. B. Gemeindebriefe) sowie *allgemeine Dienste* (z. B. Kirchenaufsicht und -führung),
7. *künstlerische* (z. B. Plakate anfertigen),
8. *sonstige Aufgaben* (z. B. Organisation von Pilgerreisen, Sammlungs- und Verteildienste, Bauarbeiten, Möbel- und Kleiderlager).

In allen anderen Fällen ist Voraussetzung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes die *vorherige* ausdrückliche Einwilligung oder Beauftragung von der zuständigen Stelle.

- c) ehrenamtlich tätige Personen (gewählte Ehrenamts-träger) im Dienst der „Erzdiözese“, z. B. Mitglieder
- der Kirchenvorstände,
 - der Pfarrgemeinderäte,
 - der Kindergartenräte,
 - der Elternräte,
 - der Schulpflegschaft,
 - des Diözesankomitees,
 - des Kirchensteuerrates,

Hinweis:

Bei Unfällen in den Bereichen b) + c) ist in der Unfallanzeige U 1000 im Feld 23 der Zusatz „kirchliches Ehrenamt im Erzbistum Paderborn“ einzutragen.

- d) Schüler und Studierende sowie Kinder, die einen Kindergarten (Krabbel-Kindergarten und/oder Kinderhort) regelmäßig besuchen, bei Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Einrichtung (Schule, Kindergarten) ergeben. Ausgenommen sind Gast- und Besucherkinder.

2. Versicherungsumfang

Der Versicherungsumfang erstreckt sich auf Arbeitsunfälle, die durch eine versicherte Tätigkeit eintreten und einen Körperschaden verursachen. Darunter fallen Unfälle, die der Versicherte im ursächlichen Zusammenhang mit seiner kirchlichen Tätigkeit erleidet. Das gilt auch für Unfälle, die auf dem Weg nach und von dem

Ort der kirchlichen Tätigkeit eintreten (Wegeunfälle). Durch Umwege und Unterbrechungen kann der Versicherungsschutz aufgehoben werden.

3. Versicherungsleistungen

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung gewähren an Leistungen insbesondere:

- Heilbehandlung,
- Verletztengeld oder Übergangsgeld,
- berufliche und soziale Wiedereingliederung (Rehabilitation),
- Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken (z. B. Brille),
- Renten an Versicherte und Hinterbliebene,
- Sterbegeld.

4. Verhalten bei Schäden

Die „Erzdiözese“ ist gesetzlich verpflichtet, jeden Arbeitsunfall binnen 3 Tagen dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung mit dem vorgeschriebenen Formular Unfallanzeige „U 1000 oder U 1004“ zu melden, wenn ein Arbeits- oder ein Wegeunfall eine Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person von mehr als 3 Tagen oder den Tod zur Folge hat.

Die Gliederungen der „Erzdiözese“ (z. B. Kirchengemeinden) haben die Unfallmeldung umgehend an das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn zu richten, das die Unfallmeldung an die zuständigen Stellen (z. B. Berufsgenossenschaft) weiterleitet.

Werden die zuständigen Stellen nicht rechtzeitig informiert, kann es erhebliche Probleme beim Versicherungsschutz geben, oder es können Regressansprüche eröffnet werden.

Bei Todesfällen sind der zuständige gesetzliche Versicherungsträger sowie das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn sofort telefonisch oder per Fax oder E-Mail zu informieren.

Hinweis:

Das amtlich vorgeschriebene Formular „U 1000 Unfallanzeige“ ist bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, Nikolaus-Dürkopp-Str. 8, 33602 Bielefeld (Tel.: 0521 5801-0) oder im Internet unter www.vbg.de, Suchbegriff: Unfallanzeige erhältlich. Das Formular „U 1004 Schülerunfallanzeige“ (auch bei Unfällen der Kindergartenkinder anzuwenden) ist bei der Unfallkasse NRW, Regionaldirektion Rheinland, Geschäftsbereich Land, Heyestr. 99, 40625 Düsseldorf (Tel.: 0211 28080), E-Mail: rheinland@unfallkasse-nrw.de oder im Internet unter www.unfallkasse-nrw.de, Stichwort: Unfallanzeigen erhältlich. Alle Anzeigenformulare können auch beim Erzbischöflichen Generalvikariat – Hauptabteilung Finanzen –, Domplatz 3, 33098 Paderborn angefordert werden. Es wird empfohlen, dass jede kirchliche Einrichtung ständig ausreichend Formulare vorrätig hat.

Die Unfallanzeigen sind in allen Feldern sorgfältig auszufüllen. Bei Unfällen von Erziehern/Erzieherinnen usw. im Kindergartenbereich ist

auf der Unfallanzeige im Feld 2 die Unternehmensnummer des Unfallversicherungsträgers einzutragen (z. B. M898989D04). Das Anschriftenfeld bleibt frei. Die Unfallanzeigen sind, nachdem sie vom Bevollmächtigten/Pfarrer der Kirchengemeinde oder vom Leiter / von der Leiterin der Einrichtung handschriftlich unterzeichnet wurden, umgehend an das Erzbischöfliche Generalvikariat – Hauptabteilung Finanzen –, Domplatz 3, 33098 Paderborn zu senden.

Im Erzbischöflichen Generalvikariat wird die Unfallanzeige geprüft und ergänzt und unverzüglich an den jeweils zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung weitergeleitet.

Hinweis:

Die Unfallanzeigen sind grundsätzlich durch die „Erzdiözese“ und nicht durch den Versicherten selbst zu erstatten.

V. Unfallversicherung des Erzbistums

Die Unfallversicherung reguliert den eigenen dauernden Personenschaden einer versicherten Person, der durch Körperverletzung entsteht.

1. Versicherte Personen sind

a) Geistliche, emeritierte Geistliche, soweit sie im Schematismus der Diözese aufgeführt sind, Diakone der Diözese,

b) beamtenähnliche Angestellte, haupt- und nebenberuflich, ehrenamtlich oder unentgeltlich tätige Personen,

Hinweis:

Die unter a) und b) aufgeführten Personen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, soweit sie im staatlichen Dienst stehen und sich der Unfall bei einer solchen Tätigkeit ereignet hat.

c) Teilnehmer und Mitglieder in Ausschüssen, Räten und Gliederungen der „Erzdiözese“ (nicht von überdiözesanen Verbänden, z. B. Kolpingsfamilie, CAJ, Pfadfinder u. Ä. sowie dem Diözesan-Caritasverband und seinen Gliederungen),

d) Ordensangehörige, die im Auftrag der „Erzdiözese“ tätig sind, auch in Sozialstationen, in der Familienpflege, Krankenpflege, Altenpflege und Dorfhilfe

sowie ähnlichen Einrichtungen, die durch die „Erzdiözese“ geführt werden (nicht in Krankenhäusern, Kinderheimen, Altenheimen),

e) Personen, die unentgeltlich bei Messen, Andachten, Prozessionen, Wallfahrten, Sakramentenspendung und Beerdigungen auftragsgemäß oder freiwillig Dienstleistungen verrichten oder diese unmittelbar vorbereiten,

f) Mitglieder der Pfarrjugend bei kirchlichen und außerkirchlichen Zusammenkünften, wie z. B. Gruppenstunden, Freizeit- und Bildungsveranstaltungen, Festlichkeiten, Durchführung von Sammlungen oder anderen karitativen Arbeiten der „Erzdiözese“ (nicht von überdiözesanen Verbänden, z. B. Kolpingsfamilie, CAJ, Pfadfinder u. Ä.),

Hinweis:

Zur unmittelbaren Vorbereitung gehören auch Proben für diese Veranstaltungen, z. B. Proben des Kirchenchores, der Jugendgruppen oder der Laienmusikgruppen. Die Teilnehmer an den Proben sind auch dann versichert, wenn diese nicht unmittelbar nur vor einer der genannten Veranstaltungen abgehalten werden, sondern zu diesem Zwecke regelmäßig während des ganzen Jahres veranstaltet werden.

g) Schüler und Studierende der der „Erzdiözese“ gehörenden Ausbildungsstätten und Wohnheime, der Theologischen Fakultät, des Priesterseminars und des

Theologenkonvikts während ihres Aufenthaltes in diesen Ausbildungsstätten sowie während des Unterrichts und der zusammenhängenden Veranstaltungen,

- h) Schüler und Studierende an Schulen, soweit sie an Gottesdiensten oder Veranstaltungen, die mit der Vertiefung der religiösen Erziehungs- und Bildungsarbeit zusammenhängen, außerhalb des schulplanmäßigen Unterrichts teilnehmen (z. B. Kommunion-, Beicht- und Firmunterricht, Jugendstunde, Jugendfreizeit, Zeltlager, Exerzitien) oder Silentien besuchen,
- i) Kinder, die Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Kinderhorte oder Kindergärten besuchen, die von der „Erzdiözese“ geführt werden (Besucherkinder nur wenn die vorherige Genehmigung zum Besuch der Einrichtung durch den Träger, d. h. den Pfarrer der Kirchengemeinde, vorliegt),

Hinweis:

Kinder, die Betreuungsstätten von Elterninitiativen besuchen, sind nicht versichert (siehe I. Allgemeine Vorbemerkungen, Ziffer 3).

- j) unentgeltlich tätige Tisch- und Tagesmütter, Helfer in Pfarrbüchereien sowie ehrenamtliche Mitarbeiter der Telefonseelsorge,
- k) ehrenamtliche Helfer bei Veranstaltungen der „Erzdiözese“ einschließlich der Vorbereitungen, z. B. bei Pfarrgemeindefesten, Martinszügen usw.,

Hinweis:

Nicht versichert sind Besucher von Veranstaltungen und Pfarrfesten.

Soweit Veranstaltungen genehmigungspflichtig sind, muss die behördliche Genehmigung vorliegen.

- l) Personen, die unentgeltlich Gebäude, Grundstücke und Einrichtungen der „Erzdiözese“ instand halten, pflegen oder umgestalten.

2. Versicherungsumfang

- a) Der Versicherungsumfang erstreckt sich bei den unter Ziffer 1a genannten Personengruppen auf Unfälle jeder Art.
- b) Bei den übrigen Personengruppen unter Ziffer 1b bis I erstreckt sich der Versicherungsschutz grundsätzlich nur auf die Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit und auf Unfälle, von denen diese Personen auf dem direkten Weg zu und von der versicherten Tätigkeit betroffen werden.
- c) Die Mitglieder der Gruppen unter Ziffer 1b bis I sind auch auf Wanderungen, Ausflügen oder Ausflugsfahrten versichert, die von der „Erzdiözese“ veranstaltet werden und an denen sie wegen ihrer Zugehörigkeit zu den verschiedenen Gruppen teilnehmen (z. B. Ausflüge der Messdiener oder einer Kindergartengruppe).

3. Versicherungsleistungen

Die Versicherungsleistungen bei Invalidität, Heilkosten oder Todesfall sind in Abstimmung mit der Versicherungsgesellschaft gestaffelt.

In bestimmten Fällen sind auch Unfälle mitversichert, für die die Berufsgenossenschaft eine Leistung zu erbringen hat. Aus diesem Grund sind grundsätzlich alle Unfälle an das Erzbischöfliche Generalvikariat – Hauptabteilung Finanzen – zu melden.

Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle innerhalb Europas. Er erstreckt sich jedoch nicht auf Unfälle bei Fahrten mit Luftfahrzeugen.

Hinweis:

Leistungen aus dieser Unfallversicherung dürfen nicht angerechnet werden auf Leistungen von gesetzlichen Unfallversicherungen sowie auf Zahlungen der Krankenkasse. Es handelt sich also hierbei um zusätzliche Versicherungsleistungen.

Diese Unfallversicherung kann nicht die private Unfallversicherung des Einzelnen ablösen und keinen Ersatz für eine private Absicherung des persönlichen Bereiches darstellen, diese Aussage gilt auch für die Personen der Gruppen 1a und b.

VI. Dienstreisekaskoversicherung

Für Dienstreisen des Mitarbeiters mit seinem privaten Pkw hat die „Erzdiözese“ eine Dienstreisekaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 300,00 € für den Vollkasko-Tatbestand und einer Selbstbeteiligung von 150,00 € für den Teilkasko-Tatbestand abgeschlossen. Bis zur Höhe der Selbstbeteiligung tritt die „Erzdiözese“ ein.

Sofern die Gliederungen der „Erzdiözese“ einen eigenen Haushalt/Etat bewirtschaften, ist der Betrag der Selbstbeteiligung über den Haushalt zu finanzieren.

1. Als versichert gelten auf die Mitarbeiter zugelassene Personen- und Lastkraftwagen, landwirtschaftliche Zugmaschinen und Motorräder.
2. Versichert sind die Geistlichen, haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter im Dienst der „Erzdiözese“.
3. Nicht einbezogen in die Versicherung sind die Mitarbeiter der katholischen Vereine und Verbände (siehe I. Allgemeine Vorbemerkungen, Ziffer 2).
4. Das Fahrzeug ist während der Dienstreise versichert gegen Unfallschäden sowie Brand-, Diebstahl-, Sturm-, Glasbruch- und Wildschäden.

Hinweis:

Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Wildschäden werden anerkannt bei einem Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes. In einem solchen Fall ist es erforderlich, sofort die nächste Polizeistation zu benachrichtigen. Reine Betriebsschäden, z. B. Motorschaden, Getriebeschaden, geplatzter Reifen u. Ä., sind nicht Gegenstand des Dienstreisekaskovertrages und können auch dann nicht ersetzt werden, wenn diese Betriebsschäden anlässlich einer Dienstfahrt eingetreten sind.

5. Voraussetzung für eine Entschädigungsleistung im Schadensfall ist, dass der private Pkw mit Einwilligung oder auf Anweisung der kirchlichen Dienstgeber (Formular Dienstreisebestätigung) zu der Dienstfahrt benutzt wurde.

Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn ein Mitarbeiter generell ermächtigt ist, Dienstfahrten mit seinem privaten Pkw vorzunehmen oder die Dienstfahrt im Einzelfall vorher vom zuständigen Vorgesetzten genehmigt worden ist.

6. Fahrten von der Wohnung des Mitarbeiters zur ständigen Arbeitsstätte und zurück sind keine Dienstfahrten mit Ausnahme der Fahrten von ehrenamtlich Tätigen.
7. Der Versicherungsschutz beginnt mit Antritt der Dienstfahrt und erlischt mit deren Ende.

8. Nicht versichert über diesen Vertrag sind alle Haftpflichtschäden, die während der Dienstfahrt entstehen. Diese müssen über die Haftpflichtversicherung des Fahrzeugs abgewickelt werden.

9. Vordrucke zur Schadensmeldung (Formular Dienstreisekaskoversicherung und Dienstreisebestätigung) erhält der Geschädigte beim Erzbischöflichen Generalvikariat – Hauptabteilung Finanzen –, Tel.: 05251 125-1332 oder bei PBA Uerlichs + Finger.

Hinweis:

Für den Fall, dass der Fahrzeughalter selbst eine Vollkaskoversicherung hat, wird empfohlen, den Dienstreise-Rahmen-Kaskovertrag vorrangig in Anspruch zu nehmen, weil ansonsten der eigene Schadenfreiheitsrabatt verloren gehen kann.

Bei der Schadensabwicklung sollte möglichst vermieden werden, eine Abtretungserklärung für die entstehenden Kosten an die Reparaturfirma oder an Rechtsanwälte zu geben.

VII. Feuerversicherung für Gebäude

1. Versicherungsumfang

Versichert sind gegen Brand-, Blitzschlag- und Explosionsschäden Gebäude, soweit sie Eigentum der „Erzdiözese“ sind. Außerdem sind alle Gebäude versichert, die zwar nicht im Eigentum der „Erzdiözese“ stehen, jedoch kirchlichen Zwecken dienen.

2. Nicht versichert sind die so genannten Wegekreuze und Bildstöcke sowie ferner Schulen und Gebäude der Einrichtungen auf caritativ-wirtschaftlicher Grundlage. Hierunter fallen insbesondere Krankenhäuser, Kinder- und Altenheime.

3. Die Gebäude sind zum Neuwert versichert.

4. Neu- und Erweiterungsbauten sind bis zur Fertigstellung mitversichert. Sie werden mit Fertigstellung zur Berichtigung der Versicherungssummen nachgemeldet. Es ist also für diese Baumaßnahmen kein gesonderter Versicherungsschutz anderweitig zu beantragen.

5. Besonderer Hinweis zur Gebäude-Feuerversicherung

Zu beachten ist:

a) Die vorhandenen oder neu angeschafften Feuerlöschgeräte sind, um Nachteile im Schadensfall zu vermeiden, regelmäßig den Bestimmungen entsprechend zu warten und in Ordnung zu halten!

Empfehlung: Soweit bisher Pulverlöcher verwendet wurden, sollten diese nach und nach durch Wasserlöscher der Klasse A oder Schaumlöcher der Klasse A/B ersetzt werden, da bei Einsatz von Pulverlöschern Schäden oftmals vergrößert werden können. Insbesondere in Bibliotheken, Kirchenräumen wegen Orgeln und empfindlicher technischer Anlagen sollten keine Pulverlöcher verwendet werden. In Heizöllagerräumen und Küchen sollten Schaumlöcher der Klasse B verwendet werden.

Genauere Informationen dazu sind über die örtlichen Feuerwehren einzuholen, können den einschlägigen Broschüren der Berufsgenossenschaften entnommen werden und sind über unseren Ansprechpartner für sicherheitstechnische Betreuung im Erzbistum Paderborn zu erhalten.

b) Ebenso sind vorhandene Blitzschutzanlagen regelmäßig in Ordnung zu halten und zu überprüfen (siehe auch IX.)!

Anmerkung:

Aufgrund einer Vielzahl von Überspannungsschäden an Liedanzeigern, Glockensteuerungen und Orgeln ist unbedingt darauf zu achten, dass entweder derartige Bauteile mit zusätzlichem Überspannungsschutz versehen werden oder falls möglich bei einem drohenden Gewitter die entsprechende Stromzufuhr abgestellt bzw. unterbrochen wird.

- c) Bei Baumaßnahmen wird auf die Gefahr durch Schweiß- und Lötarbeiten sowie durch Arbeiten mit offener Flamme hingewiesen. Die bau- und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sind unbedingt einzuhalten.
 - d) Wenn Gebäude länger als 3 Monate leer stehen, d. h. keine Nutzung in dieser Zeit erfolgt, ist dieser Tatbestand umgehend dem Erzbischöflichen Generalvikariat – Hauptabteilung Finanzen – zu melden.
6. Terrorschäden
- Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaig abweichender Bestimmungen gelten Schäden durch Terror generell als ausgeschlossen. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

VIII. Feuerversicherung für Inventar

1. Versicherungsumfang

Versichert gegen Brand-, Blitzschlag- und Explosionschäden ist das gesamte Inventar, das sich in den Gebäuden befindet, die im Gebäudeversicherungsvertrag genannt sind, ausgenommen das Inventar in den vermieteten Häusern und Räumen.

Ebenfalls ist das Inventar der Dienststellen der „Erzdiözese“ versichert, gleichgültig, ob diese Dienststellen in eigenen oder gemieteten Räumen untergebracht sind.

2. Die Inventarwerte sind mit dem am Tag des eingetretenen Schadens üblichen Wiederbeschaffungswert versichert. Kunstwerte (Liebhaberwerte) werden durch die Versicherung nicht ersetzt.

Übliche Preissteigerungen für eine Wiederbeschaffung sind durch diesen Vertrag gedeckt.

3. Nicht versichert sind Gegenstände, die als persönliches Eigentum anzusehen sind und nicht schriftlich der „Erzdiözese“ zur Benutzung vom Eigentümer überlassen wurden. Hierunter ist besonders der Hausrat der Geistlichen und Haushälterinnen zu verstehen. Für diese Gegenstände sollte eine private Hausratversicherung abgeschlossen werden.

4. Ausgelagerte Gegenstände

Zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes ist vor einer Auslagerung von Inventar die Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariates – Hauptabteilung Finanzen – einzuholen.

5. Terrorschäden

(siehe VII., Ziffer 6)

IX. Überprüfung von Blitzschutzanlagen

Die kirchlichen Gebäude im Erzbistum Paderborn sind gegen Brand, Blitzschlag und Explosion versichert. Als Serviceleistung bietet der Versicherer die kostenlose Prüfung der auf den versicherten Gebäuden vorhandenen Blitzschutzanlagen an.

Die Prüfungen werden entsprechend der DIN V VDE V 0185 / November 2002 (ab 01.02.2009 DIN EN 62305) durchgeführt.

Es sind folgende Prüffristen angegeben:

Dreijährige Fristen sind vorgesehen für: große Kirchen (Dome, Münster), Schulen, Krankenanstalten.

Fünfjährige Fristen sind vorgesehen für: übrige Kirchen, wohn- und landwirtschaftliche sowie alle anderen baulichen Anlagen.

Falls eine Blitzschutzanlage noch nicht durch den Versicherer geprüft wurde, sollte eine Prüfung angefordert werden. Ein formloser Antrag an das Erzbischöfliche Generalvikariat – Hauptabteilung Finanzen –, Tel.: 05251 125-1283, oder per E-Mail an versicherungen@erzbistum-paderborn.de mit der Bitte um Überprüfung der Blitzschutzanlage ist ausreichend.

Bei dem Antrag sollte in jedem Fall die genaue Bezeichnung des Gebäudes mit Angabe der Gebäudeadresse und des zuständigen Pfarrers mit vollständiger Adresse und Telefonnummer angegeben werden.

Über das Ergebnis der Prüfung erhalten die Kirchengemeinde sowie der zuständige Gemeindeverband über das Erzbischöfliche Generalvikariat einen Befundbericht, in dem eventuell vorhandene Mängel aufgeführt sind.

X. Anmerkung zur Waldbrandversicherung

Die bisherige Förderung der einzelnen Bundesländer zur Waldbrandversicherung ist entfallen. Es erfolgt keine Erstattung von Teilen der Versicherungsprämie mehr.

Es besteht die Möglichkeit, sich einer Forstbetriebsgemeinschaft anzuschließen, da hier der Versicherungsbeitrag erheblich günstiger liegt als beim Abschluss eines Einzelvertrages.

Kirchengemeinden, die Kredite bzw. Hypotheken auf ihren Waldbestand aufgenommen haben, sind verpflichtet, eine Waldbrandversicherung abzuschließen.

XI. Bauleistungsversicherung

1. Versicherungsumfang

Im Rahmen der Bauleistungsversicherung sind alle Baumaßnahmen, die von der „Erzdiözese“ durchgeführt werden, versichert, ohne dass die einzelnen Kirchengemeinden oder die Träger der Baumaßnahmen eine gesonderte Meldung abgeben müssen.

Hinweis:

Für öffentlich geförderte Baumaßnahmen können (ggf.) projektbezogene Prämienrechnungen bei PBA Uerlichs + Finger angefordert werden.

2. Nicht versichert sind Bau- und Umbaumaßnahmen

- a) des Diözesan-Caritasverbandes sowie der Kreis- und Ortscaritasverbände,
- b) von Ordensgemeinschaften,
- c) von Krankenhäusern, Alten- und Kinderheimen.

3. Versicherte Risiken

Der Versicherer gewährt der „Erzdiözese“ Versicherungsschutz gegen die den Bauherren, Bauunternehmern, Bauhandwerkern und beauftragten Architekten erwachsenen Schäden durch unvorhergesehene Ereignisse, die zu einer Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Leistungen und Sachen an den Bauwerken führen.

4. Nicht versichert sind folgende Risiken:

- a) Schäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen nach der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden muss,
- b) innere Betriebsschäden an den eingesetzten Maschinen,
- c) Haftpflichtschäden, Vertragsstrafen und mittelbare Schäden (Folgeschäden, Vermögensschäden, Leistungsausfall),
- d) Gewährleistungsschäden (siehe § 13 Verdingungsordnung für Bauleistungen),
- e) Schäden durch Kriegsereignisse, Streik, Aufruhr und innere Unruhen sowie durch Verfügung staatlicher Organe,
- f) Schäden durch Atomenergie,
- g) Frostschäden, die dadurch entstanden sind, dass die vom Bundesminister für Wohnungsbau herausgegebenen Hinweise für die Vergabe, Vorbereitung und Durchführung von Winterarbeiten im Hochbau nicht beachtet worden sind,
- h) Schäden und Mängel von Bauleistungen infolge mangelhafter oder vertragswidriger Ausführung und/oder durch Verwendung ungeeigneter oder mangelhafter Materialien (Leistungsmangel, siehe auch d),

- i) Schäden und Verluste durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl an gelagerten oder nicht eingebauten Materialien und Bauteilen sowie an der Baustelleneinrichtung,
- j) Beschädigungen und Kratzer an Fensterscheiben beim Beseitigen von Verschmutzungen aller Art,
- k) Schäden durch Erschütterungen infolge Rammarbeiten (das sind keine unvorhergesehenen Beschädigungen oder Zerstörungen).

5. Schäden an bestehenden Gebäuden
Altbauten und Altbauteile sind gegen Teil- oder Gesamteinsturz eingeschränkt versichert.

6. Stilllegung

Wird ein Bauvorhaben während der Bauzeit länger als 3 Monate stillgelegt, so ist dies unverzüglich dem Erzbischöflichen Generalvikariat – Hauptabteilung Finanzen – schriftlich mitzuteilen.

7. Selbstbeteiligung

- a) Bei jeder Baumaßnahme trägt der Bauherr von jedem Schaden eine feste Selbstbeteiligung von 153,00 €.
- b) Wenn Bauleistungsschäden durch Handwerker beseitigt werden, die vor Eintritt des Schadenereignisses die gleichen Arbeiten bereits ausgeführt haben, so wird in diesem Fall die Mehrwertsteuer nicht er-

stattet, und es erfolgt ein Abzug von 10 % des Rechnungsbetrages für den Wegfall der „Gewinn-“ und „Wagnis-“Kalkulation bei der neuen Preisgestaltung des Handwerkers.

8. Abrechnung der Bauleistungsversicherung

Die Bauleistungsversicherung trägt besondere Versicherungsrisiken, die zu Lasten der verschiedenen Bauhandwerker zu rechnen sind. Aus diesem Grund werden die Prämien auch durch die Bauhandwerker erstattet. Die Abrechnung der Prämien erfolgt über den für die Baumaßnahme zuständigen Architekten oder Bauleiter, der die Prämien anteilig von den einzelnen Handwerkerrechnungen in Abzug bringt.

XII. Inventarversicherung für Leitungswasserschäden in Kindergärten

1. Versicherungsumfang

Versichert gegen Leitungswasserschäden sind das gesamte Inventar sowie Vorräte aller Art in den Kindergärten der „Erzdiözese“.

2. Mitversicherung von Gebrauchsgegenständen der Betriebsangehörigen

Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen sind bis zu einer Entschädigung von 1.500 € je Schadensfall mitversichert. Nicht versichert sind Schäden an Kraftfahrzeugen, Bargeld, Wertpapieren sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat.

Eine Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als keine Entschädigung aus anderweitigen Versicherungen erlangt werden kann.

XIII. Einbruchdiebstahl- und Beraubungsversicherung für

- a) Kindergärten**
- b) Jugendheime, Jugendfreizeitstätten,
Pfarrheime und Pfarrzentren**
- c) Bildungshäuser, Studentengemeinden**

1. Versicherungsumfang

Versichert gegen Einbruchdiebstahlschäden sind das gesamte Inventar und Vorräte aller Art in den Kindergärten, Jugendheimen, Jugendfreizeitstätten, Pfarrheimen, Pfarrzentren, Bildungshäusern und Studentengemeinden der „Erzdiözese“.

2. Mitversicherung von Bargeld bei Einbruchdiebstahl

Mitversichert ist Bargeld bis 1.800 € unter anderem Verschluss in Behältnissen, die eine erhöhte Sicherheit, und zwar auch gegen die Wegnahme der Behältnisse, selbst haben.

Hinweis:

Bargeld wird nicht ersetzt, wenn das Behältnis nicht unter Verschluss war oder wenn sich der Schlüssel im gleichen Raum befindet.

3. Schäden durch Vandalismus

Entstehen bei einem Einbruchdiebstahl Schäden durch Vandalismus an der Einrichtung, so sind diese Schäden im Rahmen des Vertrages mitversichert. Bei Vandalis-

musschäden anlässlich eines Einbruchs innerhalb der Versicherungsräume gelten die Entschädigungsgrenzen, wie sie unter XVI. genannt sind. Schäden durch Vandalismus außerhalb der Versicherungsräume sind nicht versichert.

4. Bagatellschäden

Aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen in der Schadensabwicklung werden Schäden unter 250 € – so genannte Bagatellschäden – nicht durch den Versicherer erstattet. Diese Schäden sind aus Haushaltsmitteln (z. B. der Kirchengemeinde) zu bezahlen. Schäden über 250 € werden dann erstattet, wenn der Versicherer festgestellt hat, dass es sich tatsächlich um einen „Einbruchdiebstahl“ handelt.

5. Gebäudebeschädigung

Gebäudebeschädigung, Aufräumungskosten und Kosten für Schlossänderungen sind eingeschränkt mitversichert.

6. Gebrauchsgegenstände

Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen sind eingeschränkt mitversichert. Nicht versichert sind Schäden an Kraftfahrzeugen, Bargeld, Wertpapieren sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat.

Eine Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als keine Entschädigung aus anderweitigen Versicherungen erlangt werden kann.

7. Fremdes Eigentum und Automaten

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt fremdes Eigentum mit Ausnahme der von der „Erzdiözese“ geliehenen oder ihr zur Nutzung überlassenen Gegenstände. Ebenfalls vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Automaten mit Münzeinwurf.

8. Verhalten bei Schäden und

Hinweis zur Einbruchdiebstahlversicherung
Bei den Einrichtungen sollen alle Geräte, insbesondere Fernsehgeräte, Computer, Bildschirme, Drucker, Kopierer, Beamer, DVD-Player/-Recorder, Video-Recorder, CD-Player, Radio-Recorder, Film- und Tonbandgeräte, die für Einbrecher eine besondere Beute bieten, gekennzeichnet werden. Es soll der Name der Einrichtung mit nicht entfernbarem farbigem Kunstharzlack auf das Gerät aufgemalt, im Ätzverfahren eingraviert oder mit nicht ablösbaren Aufklebern gekennzeichnet werden.

1. Bei jedem Einbruchdiebstahl muss eine Meldung erfolgen an: PBA Uerlichs + Finger sowie an die zuständige Polizei. Hierbei ist von der zuständigen Dienststelle das entsprechende Aktenzeichen zu erfragen.
2. Wenn zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wird, dass weitere Gegenstände anlässlich des Einbruchdiebstahls entwendet worden sind, so muss diese Nachmeldung sowohl bei der Polizeidienststelle, die den Einbruchdiebstahl aufgenommen hat, als auch

bei der Firma PBA Uerlichs + Finger nachgemeldet werden.

3. Einfacher Diebstahl von Gegenständen ist nicht versichert. Für die Einbruchdiebstahlversicherung muss immer der Nachweis geführt werden, dass die Täter unter Gewaltanwendung in die Räume eingedrungen sind.

4. Nicht versichert sind Einbruchdiebstahlversuche.

5. Da bei Pfarrheimen und Jugendfreizeitstätten in der Regel eine größere Anzahl von Personen die Originalschlüssel besitzen, ist durch die Kirchengemeinde zu gewährleisten, dass immer ermittelt werden kann, wer im Besitz eines Originalschlüssels zu den Versicherungsräumen ist.

6. Wenn durch Bauarbeiten bedingt Gerüste an der Außenfassade der versicherten Gebäude aufgestellt werden, die länger als einen Monat aufgestellt bleiben, ist hierüber vorher die Firma PBA Uerlichs + Finger zu informieren.

In diesen Fällen muss berücksichtigt werden, dass auch in die oberen Geschosse eines Gebäudes Einbrüche leichter verübt werden können, da die Täter über die vorhandenen Gerüste auch die anderen Geschosse ohne großes Hindernis erreichen können.

XIV. Versicherung für Kunstausstellungen

1. Ausstellungen kirchlicher Kunst bei den Gliederungen der „Erzdiözese“ sind gegen Verlust und Beschädigungen der Kunstgegenstände versichert, wenn sie dem Erzbischöflichen Generalvikariat schriftlich angemeldet werden. Dieser Versicherungsschutz gilt auch für ausgeliehene Kunstgegenstände.
2. Für jede Ausstellung gelten folgende Versicherungssummen:
 - a) Ausstellungsrisiko pro Ausstellung 51.000 €. Für das einzelne Kunstobjekt gilt eine Begrenzung auf 5.000 €.
 - b) Transportrisiko
Für jeden Transport gilt eine Höchstsumme von 51.000 € als versichert.
Transporte über 25.000 € Versicherungssumme sind schriftlich an das Erzbischöfliche Generalvikariat 4 Wochen vor dem Transportzeitpunkt zu melden.
 - c) Ausstellungen mit einer höheren Gesamtsumme oder höheren Einzelwerten als unter a) genannt, sind 4 Wochen vor Beginn der Ausstellung an das Erzbischöfliche Generalvikariat – Hauptabteilung Finanzen – zu melden. Für die Höherversicherungssumme wird eine besondere Prämie berechnet, die von der jeweiligen Gliederung der „Erzdiözese“ zu tragen ist.

*Hinweis: kirchenaufsichtliche Genehmigung
Werden zum Zweck einer Ausstellung oder werden an fremde Personen oder Einrichtungen Kunstgegenstände entliehen, so ist in jedem Fall ein Leihvertrag abzuschließen. Eine Kopie des Leihvertrages ist an das Erzbischöfliche Generalvikariat – Hauptabteilung Finanzen – zu senden.*

XV. Elektronikversicherung

1. Versicherte Gefahren

Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Überspannung, Induktion, Kurzschluss, Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung, Vorsatz Dritter, Sabotage, Vandalismus, höhere Gewalt, Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler

2. Gegenstand der Versicherung

Versichert sind sämtliche Anlagen jeweils einschl. Verkabelung/Vernetzung der

- allgemeinen Nachrichtentechnik
- Informationstechnik
- Nachrichtentechnik
- Mess-, Prüf- und Steuerungstechnik
- Ton- und Bildtechnik

3. Versichert sind folgende Einrichtungen:

- Erzbischöfliches Generalvikariat
- Erzbischöfliches Priesterseminar
- Theologische Fakultät
- Erzbischöfliches Theologenkonvikt
- Erzbischöfliche Akademische Bibliothek
- Paulus-Kolleg
- Johann-Adam-Möhler-Institut
- Bonifatiuswerk des Erzbistums
- Bildungshäuser des Erzbistums

- Katholische Ausländische Missionen des Erzbistums
- Internate des Erzbistums
- Schulen des Erzbistums
- Gemeindeverbände Kath. Kirchengemeinden
- Dekanatsbüros des Erzbistums
- Katholische Hochschulgemeinden des Erzbistums
- Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensfragen des Erzbistums
- Bildungsstätten des Erzbistums
- sonstige Einrichtungen des Erzbistums

Nicht mitversichert sind die Pfarrbüros der Kirchengemeinden. Hier ist ggf. separater Versicherungsschutz zu beantragen. Diesbezüglich können Sie sich an PBA Uerlichs + Finger wenden.

Hinweis:

Alle elektronischen Geräte bedürfen der besonderen Sorgfalt, d. h., sie sollten zusätzlich gegen Überspannungsschäden durch einen besonderen Überspannungsschutz gesichert werden.

XVI. Nicht versicherte Risiken

1. Es bestehen unter anderem keine Sammelversicherungsverträge gegen die nachstehenden Risiken:

- a) Leitungswasser/Rohrbruch (ausgenommen XII.),
 - b) Sturm,
 - c) Glasbruch,
 - d) Einbruchdiebstahl (ausgenommen XIII. a, b und c).
- Die Aufzählung ist nicht vollständig.

2. In den Fällen der nicht versicherten Risiken (1a-d)

- bei Leitungswasserschäden
- bei Sturmschäden
- bei Glasbruchschäden
- bei Einbruchdiebstahlschäden

wird nach Vorlage der Originalrechnungen abzüglich einer Eigenbeteiligung je Schadensfall von 500 € volle Schadensdeckung durch das Erzbistum gewährt.

Die volle Schadensdeckung ist bezogen auf Kosten für Standards, die nach den Richtlinien des Erzbischöflichen Generalvikariats förderungsfähig sind.

(Diese Regelung gilt ab dem 1. Juli 2007 „ad experimentum“ zunächst für 2 Jahre für neu eintretende Schadensfälle aller nicht versicherten Risiken.)

Eine Bezuschussung bei Einbruchdiebstahlschäden setzt jedoch voraus, dass Regressansprüche gegenüber den Tätern erfolglos sind.

„Vorbeugen ist besser als Heilen.“

Wertvolle Gegenstände sollten in einem geeigneten Geldschrank/Behältnis untergebracht werden. Die Mittel für Geldschränke/Behältnisse normaler Ausführung und Größe stellt nach vorheriger Genehmigung das Erzbischöfliche Generalvikariat – Hauptabteilung Finanzen – zur Verfügung.

Kunstgegenstände, die nicht im Geldschrank/entsprechenden Behältnis aufbewahrt werden können, sollten durch geeignete Einrichtungen gesichert werden.

Von besonders wertvollen Kunstgegenständen können Abgüsse hergestellt werden. Die Kosten hierfür übernimmt nach vorheriger Genehmigung das Erzbischöfliche Generalvikariat – Hauptabteilung Finanzen.

Wegen der Sicherungsmaßnahmen und der Herstellung von Abgüssen setzen sich interessierte Pfarrgemeinden mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat in Verbindung.

3. Aufgrund langjähriger Erfahrungen des Schadensverlaufes bei den nicht durch Sammelverträge abgesicherten Risiken wird den Kirchengemeinden empfohlen, Einzelverträge nicht abzuschließen und die ersparten Prämien einer Rücklage zuzuführen. Sollte dennoch weiterer Versicherungsschutz gewünscht sein, so ist dieser einzelvertraglich zu regeln. Dem Erzbischöflichen Generalvikariat ist darüber eine Information zur Kenntnis zu geben.

Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass bei Abschluss von Einzelverträgen vom Erzbischöflichen Generalvikariat weder die Prämien übernommen noch im Schadensfall Unterstützungen geleistet werden.

4. Sonderetats / Nicht betriebsnotwendige Liegenschaften

Bei Kindergärten und anderen Sonderetats bzw. „nicht betriebsnotwendigen Liegenschaften“ ist die Beseitigung anfallender Schäden bei „nicht versicherten Risiken“ über den Haushalt der jeweiligen Einrichtung abzurechnen. Eine Förderung durch das Erzbistum erfolgt grundsätzlich nicht!

Ausnahme: Bei gemischt genutzten Objekten wird durch das Erzbistum anteilige Schadensdeckung für den betrieblichen Anteil gewährt.

Sofern die entstehenden Kosten nicht spezifiziert je Anteil abgerechnet werden können, werden die Gesamtkosten prozentual nach dem Verhältnis von nicht betriebsnotwendigem und betriebsnotwendigem Anteil aufgeteilt und für den betriebsnotwendigen Anteil bezuschusst.

5. Bei Einbruchdiebstählen und Diebstählen ist neben der Meldung als Sachschaden sofort die Polizei zu verständigen.

Bei Einbrüchen in kirchliche Gebäude ist in jedem Fall unverzüglich eine schriftliche Mitteilung unter Angabe

der Tatumstände und des Schadens an das Erzbischöfliche Generalvikariat – Hauptabteilung Finanzen – zu geben, unabhängig davon, ob im Einzelfall eine Versicherung besteht. Unberührt bleibt die Meldepflicht dieser Schadensfälle an die Firma PBA Uerlichs + Finger Versicherungsvermittlungs-GmbH, Köln.

Die entwendeten Gegenstände sind in einer Liste zu erfassen, die mit der Schadensanzeige der Firma PBA Uerlichs + Finger Versicherungsvermittlungs-GmbH in Köln und der Polizei zuzusenden ist. Bei Nichtbeachtung der vorgenannten Regelungen ist der Versicherungsschutz gefährdet bzw. ausgeschlossen! Die Verantwortung hierfür trägt das zuständige Vertretungsorgan, z. B. der Kirchenvorstand.

Hinweis:

Zur Zuschussregelung für Sturmschäden wird darauf hingewiesen, dass ein Sturm nur dann gegeben ist, wenn eine Windstärke von 8 oder mehr gemessen worden ist. Zum Nachweis des Sturmereignisses sollte bei einer Schadensmeldung entweder die Fotokopie einer möglichen Zeitungsnotiz über das Sturmereignis oder ein Hinweis auf gleichartige Sturmschäden in der unmittelbaren Nachbarschaft gegeben werden.

Schlussbemerkung:

Diese Veröffentlichung tritt an die Stelle aller bisherigen Veröffentlichungen über Versicherungsverträge.

Zuständigkeiten und Auskünfte in Versicherungsfragen

Die Zuständigkeiten für Versicherungsangelegenheiten sind wie folgt geregelt:

1. Für sämtliche Vertragsangelegenheiten und die Abwicklung von Sachschäden sowie die Bearbeitung von personenbezogenen Schadensfällen und Dienst-reisekaskoschäden ist die Hauptabteilung Finanzen zuständig.
Die Abwicklung erfolgt in Zusammenarbeit mit den Gemeindeverbänden.
2. Für die Abwicklung von Versicherungsschäden der Schulen in der Trägerschaft des Erzbistums Paderborn ist die Hauptabteilung Schule und Erziehung zuständig.

Ihre Ansprechpartner im Erzbischöflichen Generalvikariat,
Domplatz 3, 33098 Paderborn

Schadenangelegenheiten	Ansprechpartner	Telefon/Fax/E-Mail
Haftpflichtversicherung Feuerversicherung Blitzschutzanlagen Bauleistungsversicherung Inventar-Leitungswasserschäden in Kindergärten Einbruchdiebstahlversicherung in Pfarheimen etc. Ausstellungsversicherung Elektronikversicherung Nicht versicherte Risiken	Peter Görres	Tel.: 05251 125-1283 Fax: 05251 125-1470 E-Mail: peter.gorres@erzbistum-paderborn.de
Gesetzliche Unfallversicherung Unfallversicherung des Erzbistums Dienstreisekaskoversicherung	Agnes Fortströer	Tel.: 05251 125-1332 Fax: 05251 125-1470 E-Mail: agnes.fortstroerer@erzbistum-paderborn.de

Schadenangelegenheiten	Ansprechpartner	Telefon/Fax/E-Mail
Hauptabteilung Finanzen	Werner Vielhaber, Referatsleiter	Tel.: 05251 125-1458 Fax: 05251 125-1470 E-Mail: werner.vielhaber@erzbistum-paderborn.de
	Ulrich Brabetz, Abteilungsleiter	Tel.: 05251 125-1391 Fax: 05251 125-1470 E-Mail: ulrich.brabetz@erzbistum-paderborn.de
Versicherungen der Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Paderborn	Margot Probsthain	Tel.: 05251 125-1412 Fax: 05251 125-1470 E-Mail: margot.probsthain@erzbistum-paderborn.de
Hauptabteilung Schule und Erziehung	Simone Sarrazin	Tel.: 05251 125-1557 Fax: 05251 125-1470 E-Mail: simone.sarrazin@erzbistum-paderborn.de
	Anton Schuff, Verwaltungsleiter	Tel.: 05251 125-1262 Fax: 05251 125-1470 E-Mail: anton.schuff@erzbistum-paderborn.de

PBA Uerlichs + Finger Versicherungsvermittlungs-GmbH

Unsere Firma mit ihrem Hauptsitz in Köln ist der Zusammenschluss von zwei Versicherungsmaklern, die auf unterschiedliche Geschäftsfelder spezialisiert sind. Die Geschichte unserer Firmen reicht viele Jahrzehnte zurück.

Die PBA Uerlichs + Finger Versicherungsvermittlungs-GmbH ist eine 100%ige Tochter der PAX-Bank in Köln.

Wir über uns

Die PBA Uerlichs + Finger Versicherungsvermittlungs-GmbH folgt dem institutionellen Auftrag, das Vermögen und die Werte ihrer Kunden vor Schaden zu bewahren. Zu unseren Geschäftsfeldern gehören Bistümer, Kirchen, kirchliche, caritative und soziale Einrichtungen, Krankenhäuser und sonstige Einrichtungen des Gesundheitswesens. Ferner beraten und betreuen wir die Mitarbeiter dieser Einrichtungen im privaten Versicherungsbereich.

Unsere Dienstleistungen

Kundenorientierte und qualitätsgesicherte Dienstleistungen gehören zum Standard unserer Arbeit. Dies wird durch ein ständiges Qualitätsmanagement gewährleistet.

Aus diesem Grundverständnis heraus, allein den Interessen unserer Kunden zu dienen, übernimmt das Unternehmen die gesamte Abwicklung der Schäden. Mit diesem Service hebt sich die PBA Uerlichs + Finger Versicherungsvermittlungs-GmbH mit ihren Geschäftsstellen und Außenbüros deutlich vom Leistungsprofil anderer Versicherungsmakler ab.

Aus unserem Hause stammen zahlreiche Versicherungskonzepte, die die Versicherungswirtschaft übernommen und zu viel beachteten neuen Versicherungsangeboten aufgearbeitet hat.

Versicherungen/Sparten
Feuer-/Gebäude-/Inventar einschl. Überspannungsschäden durch Blitz
Feuer-/Gebäude-/Inventar einschl. Überspannungsschäden durch Blitz / Dom und Umfeld
Pfarrheime, Jugendheime, Zentren etc. Inventar-/Einbruchdiebstahlversicherung
Kindergärten/Inventarversicherung/ Einbruchdiebstahlschäden/ Leitungswasserschäden (nur Inventar)
Elektronikversicherung (nur für Einrichtungen des Erzb. Generalvikariats / keine Kirchengemeinden)
Haftpflichtversicherung/ Umwelthaftpflichtversicherung
Vermögensschadenshaftpflicht
Unfallversicherung des Erzbistums Paderborn
Dienstreisekaskoversicherung
Ausstellungsversicherung
Bauleistungsversicherung

PBA Uerlichs + Finger Versicherungsvermittlungs-GmbH

Von-Werth-Straße 21-23
50670 Köln

Tel.: 0221 91403-0

Fax: 0221 91403-230

E-Mail: info@pba-uerlichs-finger.de

Internet: www.pba-uerlichs-finger.de

Verantwortlicher Geschäftsführer: Jörg Dunkler

Registerbehörde: IHK Köln

Unter Sachsenhausen 10, 50667 Köln

Tel.: 0221 1640-670

Fax: 0221 1640-689

E-Mail: info@ihk-koeln.de

Internet: www.ihk-koeln.de

Eingetragen nach § 34 d der Gewerbeordnung

**Ansprechpartner bei der PBA Uerlichs + Finger
Versicherungsvermittlungs-GmbH**

Name, Vorname	Telefonnummer
Dunkler, Jörg Geschäftsführer	0221 9140311 0179 2010787
Schuda, Klaus Prokurist	0221 91403221 0172 2744350
Gaspers, Oliver	0221 91403224
Annen, Philipp	0221 9140312
Steigerwald, Peter	0221 9140314 0173 2885920
In Schadenangelegenheiten	
Schneider, Andreas	0221 91403225
Labuhn, Justine	0221 91403223
E-Mail: (nachname)@pbauf.de	

Merkblatt über die bestehende Haftpflichtversicherung für Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn

Im Rahmen des für das Erzbistum Paderborn bei der Westfälischen Provinzial Versicherung, Münster, unter der Nummer H 36598501/4130 bestehenden Sammelhaftpflichtvertrages ist u. a. auch die Durchführung von Pfarrgemeinde-, Jugend- und Kinderfesten, Martinszügen incl. der Haftung für Pferd und Reiter, Wohltätigkeits- und ähnliche Veranstaltungen sowie Ferienlagern innerhalb Europas, die durch die „Erzdiözese“ veranstaltet werden, mitversichert.

Mitversichert sind unter der Voraussetzung, dass die Auflagen des jeweiligen Ordnungsamtes und der jeweiligen Polizeibehörde beachtet werden:

- a) Kutschfahrten unter Verwendung von Tieren,
- b) Schießbuden und die Benutzung des Schießstandes,
- c) Kleinseilbahn,
- d) Karussells.

Die Aufsichtspersonen bei derartigen Veranstaltungen müssen das 18. Lebensjahr überschritten haben. Ausgeschlossen bleiben Schäden, sofern es sich um gewerbliche Schausteller handelt.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen und in jedem Fall besonders zu versichern ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abbrennen von Feuerwerken und der Verwendung von Böllern, Mörsern, Schallkanonen und dergleichen.

Die Anmeldefrist für Sonderrisiken beträgt mindestens 1 Monat vor Veranstaltungstermin. Anmeldungen sind an das Erzbischöfliche Generalvikariat – Hauptabteilung Finanzen – zu richten.

Die Deckungssummen betragen pauschal:
3.000.000 € für Personenschäden und für Sachschäden,
100.000 € für Vermögensschäden.

Bestätigung

der Versicherungsgesellschaft über ihre Bereitschaft,
Versicherungsschutz zu gewähren

Bezeichnung der Veranstaltung _____

Veranstalter _____

am / vom - bis _____

Es wird hiermit bestätigt, dass die o. a. Versicherungsgesellschaft bereit ist, für die Veranstaltung den erforderlichen Versicherungsschutz im Sinne von Nr. II Abs. 7 Vwv-StVO zu § 29 Abs. 2 StVO (Veranstalterhaftpflichtversicherung) zu gewähren.

Nur bei Rennen und Sonderprüfungen mit Renncharakter erforderlich:
Außerdem ist mit dem Veranstalter eine Unfallversicherung für Zuschauer im Sinne von Nr. II Abs. 9 Vwv-StVO zu § 29 Abs. 2 StVO abgeschlossen worden.

Unterschrift

Hinweis:

Versicherungsagenturen sind in der Regel nicht berechtigt, verbindliche Erklärungen für die Versicherungsgesellschaft abzugeben.

Herausgeber

Erzbischöfliches Generalvikariat Paderborn
Presse- und Informationsstelle
Domplatz 3
33098 Paderborn
Telefon: 05251/125-0
Fax: 05251/125-1470
E-Mail: info@erzbistum-paderborn.de
Internet: www.erzbistum-paderborn.de

Stand: Dezember 2008

Schaden-Notruf

0172 2744350

und

0179 2010787

Dringende Schadenangelegenheiten können außerhalb
der normalen Bürozeiten rund um die Uhr
(auch am Wochenende) gemeldet werden.